

II-3835 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV, Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1982-05-12

No. 177/A

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Heinz Fischer, Wille, Dobesberger, Blecha und Genossen,  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz  
über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial  
geändert wird.

Der Nationalrat hat am 18. Oktober 1977 einstimmig  
das Gesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial  
beschlossen.

In den seither vergangenen viereinhalb Jahren konnten  
zahlreiche wertvolle Erfahrungen bei der Vollziehung  
dieses Gesetzes gesammelt werden.

Dabei hat sich herausgestellt, dass österreichische  
Waffenexporte insbesondere dann sehr umstritten sind, wenn  
die Gefahr bzw. die Wahrscheinlichkeit besteht, dass  
österreichisches Kriegsmaterial in Diktaturen zur  
Unterdrückung und Verletzung der Menschenrechte verwendet  
wird.

-2-

In diesem Sinne hat die Arbeitsgemeinschaft der katholischen Aktion Österreichs bei ihrer Herbstkonferenz in der Zeit vom 2. bis 4. Oktober 1981 in einer Entschliessung gefordert, das Gesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial so zu ändern, dass Rüstungsexporte an Regierungen, die sich Menschenrechtsverletzungen zuschulden kommen lassen, ausgeschlossen werden.

Am 11. Dezember 1981 hat Weihbischof Dr. Alois Wagner als Vorsitzender eines Arbeitskreises der Österreichischen Bischofskonferenz den drei Parlamentsfraktionen eine Stellungnahme zum Thema Waffenexport übermittelt, in der u.a. eine Novellierung des Waffenexportgesetzes verlangt wird und zwar derart, "dass Waffenexporte in Länder, in denen die Menschenrechte nicht in einer der österreichischen vergleichbaren Interpretation respektiert werden, ausgeschlossen sind".

Schliesslich haben auch zahlreiche sozialistische Organisationen ähnliche Forderungen an den Gesetzgeber gerichtet und der Aufnahme einer Menschenrechtsklausel in das Gesetz über die Waffenexporte besondere Bedeutung zugemessen.

Die sozialistische Parlamentsfraktion hat sich mit diesen Fragen ernsthaft auseinandergesetzt und ist zu der Überzeugung gelangt, dass das Waffenexportgesetz im Lichte der in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen, insbesondere in den folgenden Punkten weiterentwickelt und verbessert werden soll:

-3-

1. Der Gesichtspunkt, dass österreichisches Kriegsmaterial nicht zur Unterdrückung der Menschenrechte verwendet werden darf, soll ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen werden.
2. In ein Land, für das ein für Österreich verbindlicher Embargobeschluss der Vereinten Nationen vorliegt, dürfen grundsätzlich keine österreichischen Waffen exportiert werden.
3. Die Bundesregierung soll dem Hauptausschuss des Nationalrates jährlich einen Bericht über Waffenexporte, gegliedert nach Kriegsmaterialarten und geographischen Regionen vorlegen. Diese auf Grund entsprechender Meldungen der Waffenexporteure zu erstattende Bericht soll so gestaltet sein, dass daraus den Bestimmungsländern kein Verteidigungsrisiko erwächst; es soll sich also um Globalangaben handeln.
4. Im Hinblick auf den eminent politischen Charakter der Entscheidung über Waffenexporte soll der im Art. 130 Abs. 2 B-VG vorgesehene Ermessensspielraum voll ausgeschöpft werden.

Was insbesondere die Frage der Menschenrechte betrifft, so gehen die Unterzeichner des vorliegenden Antrages davon aus, dass Österreich bereit sein muss seine Neutralität wirksam zu verteidigen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit des Bundesheeres sowie die Notwendigkeit dieses mit Waffen zu versorgen.

-4-

Eine sachgerechte und preisgünstige Versorgung des Österreichischen Bundesheeres mit Waffen setzt einerseits die Produktion von Waffen, andererseits aber auch den Import, bzw. den Export von Waffen voraus. Die unterzeichneten Abgeordneten bekennen sich daher zu der Produktion und – im Rahmen von sorgsam überlegten Grundsätzen – auch zum Export österreichischer Waffen.

In Kenntnis der Diskussionen, die in vergleichbaren europäischen Ländern zum Thema Rüstungsexporte geführt werden und nach zahlreichen Gesprächen mit allen Beteiligten erscheint aber die Forderung berechtigt, bei der Festlegung von Gründen für die Verweigerung der Genehmigung von Waffenexporten, auf den Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte stärker Bedacht zu nehmen.

Derzeit ist im Gesetzestext vom Gesichtspunkt der Menschenrechte keine Rede; es heisst nur im § 3 Abs.2 des geltenden Gesetzes, dass neben den dort im einzelnen angeführten Gründen für die Nichtgenehmigung von Waffenexporten andere "vergleichbare gewichtige Bedenken" zu berücksichtigen sind.

Dies können im Einzelfall natürlich auch Überlegungen im Zusammenhang mit der Wahrung der Menschenrechte sein. Aber es kann natürlich kein Zweifel bestehen, dass ein entscheidender Unterschied besteht, ob die "Menschenrechtsklausel" im Gesetzestext selbst als zwingende Bestimmung enthalten ist, oder ob nur auf Grund eines Hinweises in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage auf den Gesichtspunkt der Menschenrechte Bedacht genommen wird, wobei dieser Gesichtspunkt nach der bestehenden Rechtslage erst dann Berücksichtigung finden kann, wenn die Gefahr einer Verletzung

-5-

von Menschenrechten als "vergleichbar" gewichtig mit einer Verletzung der österreichischen Neutralität oder mit einer Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtung Österreichs gewertet wird.

Aus diesem Grund wird in dem vorliegenden Antrag vorgeschlagen, dass ein Waffenexport nicht genehmigt werden darf, wenn im Empfängerland auf Grund schwerer Menschenrechtsverletzungen die Gefahr besteht, "daß das gelieferte Kriegsmaterial zur Unterdrückung von Menschenrechten verwendet wird."

Dies bedeutet, dass sich der Gesetzgeber entschliesst, die Gefahr der Verletzung von Menschenrechten gleichrangig mit den anderen im Gesetz genannten Untersagungsgründen zu behandeln. Hinzugefügt werden muss, dass aus der vorgeschlagenen Formulierung ersichtlich ist, dass nicht jede beliebige Menschenrechtsverletzung in einem potentiellen Empfängerland die Nichtgenehmigung von Waffenexporten zur Folge hat: es kommt vielmehr darauf an, ob ein kausaler Zusammenhang zwischen der Lieferung von Kriegsmaterial und der Unterdrückung von Menschenrechten angenommen werden muss.

Die vorgeschlagene Berichtspflicht an den Hauptausschuss des Nationalrates über tatsächlich erfolgte Waffenexporte verfolgt das Ziel, den Nationalrat in groben Zügen über die Handhabung des vorliegenden Gesetzes zu unterrichten. Derzeit ist der Nationalrat nicht in der Lage, auch nur im entferntesten abzuschätzen, welches Volumen österreichische Waffenexporte aufweisen und wie die längerfristigen Tendenzen in diesem Bereich verlaufen. Gleichzeitig wurde aber auch auf Einwendungen Bedacht genommen, dass eine

-6-

detaillierte Spezifizierung von Waffenexporten den Sicherheitsinteressen der Empfängerländer zuwiderlaufen könnten.

Aus allen diesen Gründen stellen die unterzeichneten Abgeordneten den nachstehenden

### Antrag

der Abgeordneten Dr. Fischer, Wille, Dobesberger und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom....., mit dem das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977, wird geändert wie folgt:

-7-

1. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1). Die Bewilligung nach § 1 wird vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für Landesverteidigung nach Anhörung des Bundeskanzlers in Ausübung des freien Ermessens (Art. 130 Abs. 2 B-VG) erteilt. Bei der Ausübung dieses Ermessens ist darauf Bedacht zu nehmen, daß

1. die Ein-, Aus- oder Durchfuhr völkerrechtlichen Verpflichtungen oder außenpolitischen Interessen der Republik Österreich unter besonderer Berücksichtigung der immerwährenden Neutralität nicht zuwiderläuft;
2. die Aus- oder Durchfuhr nicht in ein Gebiet erfolgen soll, in dem ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstige gefährliche Spannungen bestehen;
3. die Aus- oder Durchfuhr nicht in ein Bestimmungsland erfolgen soll, in dem auf Grund schwerer Menschenrechtsverletzungen die Gefahr besteht, daß das gelieferte Kriegsmaterial zur Unterdrückung von Menschenrechten verwendet wird;
4. für das Bestimmungsland kein für Österreich verbindlicher Embargobeschluß der zuständigen Organe der Vereinten Nationen vorliegt. oder
5. der Ein-, Aus- oder Durchfuhr sicherheitspolizeiliche oder militärische Bedenken nicht entgegenstehen;
6. keine sonstigen vergleichbaren gewichtigen Bedenken bestehen.

Der Rat für Auswärtige Angelegenheiten ist auf Antrag des Bundeskanzlers, des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten, des Bundesministers für Inneres oder des Bundesministers für Landesverteidigung vor Erteilung einer Bewilligung gem. § 1 zu Fragen gem. Z. 1 bis 4 zu hören."

-8-

2. § 3 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

"(5) Jede Bewilligung der Ausfuhr von Kriegsmaterial ist mit der Auflage zu versehen, daß dem Bundesministerium für Inneres unverzüglich die erfolgte Ausfuhr zu melden ist."

3. Nach § 3 ist folgender § 3a einzufügen:

"§ 3a In den ersten sechs Monaten jedes Jahres hat die Bundesregierung einen Bericht an den Hauptausschuß des Nationalrates betreffend eine Übersicht der im vorangegangenen Jahr gemäß § 3 Abs. 5 gemeldeten Ausfuhren von Kriegsmaterial, gegliedert nach Kriegsmaterialarten und geographischen Regionen, zu erstatten."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft, der Bericht gem. § 3a ist erstmals für das Jahr 1983 zu erstatten.

(2) Mit der Vollziehung von z. 3 ist die Bundesregierung, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind die Bundesminister für Inneres, für Auswärtige Angelegenheiten und für Landesverteidigung je nach ihrem Wirkungsbereich betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Innenausschuß zuzuweisen.